

Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge

Vom 6. Mai 2003

(ABl. ELKTh S. 105)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung die folgende Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge in Thüringen beschlossen:

§ 1

Zielsetzungen

(1) ¹Der Konvent ist der Zusammenschluss der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge auf dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. ²Er dient der Zurüstung für den Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie an den gehörlosen Menschen.

(2) Der Konvent hält Kontakt zu:

- dem Konvent der Schwerhörigenseelsorger der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen,
- dem Konvent der Hörgeschädigtenseelsorger der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
- den auf dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bestehenden Gehörlosenschulen sowie deren Elternverbänden,
- den örtlichen und überregionalen Verbänden und Zusammenschlüssen der gehörlosen Menschen,
- den Gehörlosenseelsorgern und Gehörlosenseelsorgerinnen der Röm.-Kath. Kirche auf dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Konvent gehören an:

- die vom Landeskirchenrat hauptamtlich mit der Gehörlosenseelsorge beauftragten Pfarrer und Pastorinnen,
- die vom Landeskirchenrat nebenamtlich mit der Gehörlosenseelsorge beauftragten Pfarrer und Pastorinnen,
- die in der Gehörlosenseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Landeskirchenrates,

- die Gehörlosenseelsorger und Gehörlosenseelsorgerinnen im Ruhestand ohne Stimmrecht.

§ 3

Aufgaben des Konventes

- (1) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem für die Gehörlosenseelsorge zuständigen Dezernat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.
- (2) Der Konvent hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Planung und Beratung bei der Durchführung der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie wie:
 - Bibel- und Familienfreizeiten,
 - Aus- und Weiterbildung der Konventsmitglieder und Zurstückung der Ehrenamtlichen in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin,
 - Herausgabe fachlicher Informationen und Förderung des beruflichen Austausches,
 - Angebote im Rahmen der Evangelischen Erwachsenenbildung für gehörlose Menschen;
 2. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes für den Bereich der Hörgeschädigtenseelsorge;
 3. Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen im Bereich der Gehörlosenseelsorge;
 4. im Einzelfall Angebot persönlicher Hilfe in Fragen des Dienstes.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der Konvent kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- (2) ¹Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. ²Diese werden in geheimer Wahl gewählt. ³Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ⁴Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich.
⁶Die gewählten Leitungspersonen bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.
⁷Der oder die Vorsitzende ist zugleich Vertretung des Konventes im Dachverband.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende lädt den Konvent spätestens vier Wochen vor der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnung ein. ²Anträge der Konventsmitglieder müssen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bei dem oder der Vorsitzenden eingereicht werden. ³Später eingehende Anträge können mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (4) Der Konvent ist beschlussfähig mit der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Die Beschlüsse des Konventes sind für die Mitglieder verbindlich.
- (6) Der Konvent kann in Übereinstimmung mit dem oder der zu Beauftragenden einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen.
- (7) Die Teilnahme am Konvent gehört zum Dienstauftrag.
- (8) ¹Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Konventes der Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und der Seelsorge für Ertaubte in Thüringen vom 24. Januar 1994 (ABl. 1994, Seite 138) außer Kraft.

